



# INFORMATIONSBLATT der Gemeinde BURGAUBERG-NEUDAUBERG

Nr. 8/2014

zugestellt durch „Post.at“

## K U N D M A C H U N G E N

### **I. Pflege von GRÜNFLÄCHEN**

So wie jedes Jahr wollen wir aus gegebenem Anlass wieder auf die Pflege von Grünflächen hinweisen und geben dazu nachstehende Informationen bezüglich der gesetzlichen Regeln und Verordnungen seitens der Gemeinde wieder:

- **gewidmete Baulandflächen müssen ortsüblich gepflegt werden**, d.h. dass sie zumindest **zwei Mal im Jahr** gemäht werden müssen.
- **sonstige landwirtschaftliche Grünflächen außerhalb des Baulandes müssen zumindest ein Mal im Jahr, spätestens zwischen dem 1. und 30. August gemäht werden.** In dieser Zeit werden die Besitzer, sofern die Gemeinde davon Kenntnis erlangt, persönlich von der Gemeinde bezüglich der Pflege angesprochen oder angeschrieben. Werden diese Flächen, sowohl Baulandflächen als auch sonstige landwirtschaftliche Grünflächen, bis zum 1. September nicht gemäht, erhalten die Besitzer bzw. die Bewirtschafter in der Folge eine schriftliche Aufforderung, diese Pflege durchzuführen. Erfolgt auch dann keine Pflegemaßnahme wird die Pflege per Bescheid bei sonstiger Ersatzvornahme verordnet.
- **Blühflächen dürfen frühestens mit 1. August müssen aber spätestens bis 30. August gemäht werden.**

**Thujenzäune bzw. sonstige Sträucher** gegenüber Wegen und Gehsteigen sind so zu pflegen, dass die gesamte Breite des Gehsteiges frei bleibt bzw. wenn kein Gehsteig vorhanden ist, zumindest das Bankett (von der Asphaltkante gerechnet 50 cm) frei bleibt. In Kurven und bei Ausfahrten sollte der Rückschnitt bis zur Grundgrenze erfolgen.

**Im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird gebeten, diesen Vorgaben zu entsprechen.**

### **II. Änderung des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu ändern. Die Bevölkerung wird aufgefordert, geplante Widmungswünsche bekanntzugeben. Meldungen werden bis **Ende Juli 2014** im Gemeindeamt entgegengenommen.

Die Richtlinien für Änderungen des Flächenwidmungsplanes haben sich seitens des Landes sehr verschärft. Eine positive Widmung erfolgt eigentlich nur, wenn ein unmittelbarer Bauwunsch besteht. Außerdem fallen Widmungen, die nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre genutzt werden, wieder zurück.

Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung sind bundesgebührenpflichtig. Jede Eingabe ist mit € 14,30 zu vergewähren.

Burgauberg-Neudauberg, 07.07.2014

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister:  
Glaser, eh.